



## Wichtige Hinweise zu Rücktritt und Versäumnis

Nach der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist ein Rücktritt von der Prüfung **nur mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern zulässig**.

Die Genehmigung ist **unverzüglich schriftlich** (formlos - kein Vordruck!) zu beantragen und kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 13 AAppO). Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss der Regierung von Oberbayern unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

**Das Attest darf nicht von Familienangehörigen oder Lebensgefährten ausgestellt werden.**

Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit ist vom Landesprüfungsamt auf der Grundlage des ärztlichen Attestes vorzunehmen. Das Zeugnis muss daher die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und /oder seelischen Funktionsstörungen (**Symptome**) aus ärztlicher Sicht konkret und nachvollziehbar beschreiben.

Die Regierung von Oberbayern muss daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Daneben müssen bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Gründe klar hervorgehen, die eine Teilnahme an der Prüfung verhindern, z.B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/ oder sich dort der Prüfung zu unterziehen o. ä.

Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Zur Information sei vermerkt, dass Symptome einer durch Prüfungsangst bedingten Leistungsbeeinträchtigung als solche keine Prüfungsunfähigkeit darstellen, die die Genehmigung eines Rücktritts von den Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 AAppO rechtfertigen kann. Psychosomatische Beschwerden, die aus einer Prüfungsangst („Examenspsychose“) resultieren, begründen nach der Rechtsprechung u. a. - ebenso wie Dauerleiden - keine Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne. Der Krankheitswert attestierter Symptome ist daher in derartigen Fällen durch den Arzt detailliert darzulegen.

Sofern Anhaltspunkte für einen Grund gegeben sind, der zur Versagung der Approbation als Apotheker wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) führen würde, kann das Landesprüfungsamt z. B. im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere ärztlicher Zeugnisse, verlangen (§ 6 Abs. 7 AAppO).

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

In Zweifelsfällen kann die Regierung von Oberbayern zusätzlich zum Zeugnis des behandelnden Arztes ein solches des Gesundheitsamtes verlangen.

Wer bereits zweimal aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten ist oder eine Prüfung aus solchen Gründen bereits zweimal unterbrochen, abgebrochen oder versäumt hat und wiederum Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss der Regierung von Oberbayern in jedem Fall zusätzlich zum Zeugnis des behandelnden Arztes ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorlegen, das den oben genannten Kriterien genügt.

**Prüflinge, die aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. dem Gesundheitsamt vorzulegen!**

Genehmigt die Regierung von Oberbayern den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung nicht, so gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden. Gleiches gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht oder abbricht.